



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Maschinenbau Otto Gruber

Gesellschaft m.b.H

LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

EINSCHLIESSLICH FERNABSATZ

Die folgenden Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen

Firma: Maschinenbau Otto Gruber Gesellschaft m.b.H.
Harham 53
FN 71274 s
A-5760 Saalfelden

Telefon: Tel.: +43 6582/72459

E-Mail: office@mb-otto-gruber.at

UID: ATU 336 47 505

Webseite: www.mb-otto-gruber.at

(im Folgenden kurz: „Gruber“ genannt)

und Dritten

(im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt)

I. Geltungsbereich der Liefer- und Verkaufsbedingungen

1. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen bilden einen wesentlichen Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.
2. Gruber schließt Verträge mit seinen Vertragspartnern ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen eines Vertragspartners gelten nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
3. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten unabhängig davon, ob der Vertragsabschluss von Gruber oder über einen schriftlichen Kauf- oder Mietvertrag (vgl. Pkt. II.) geschlossen wurde. Mit Abgabe seiner Vertragserklärung akzeptiert der Vertragspartner diese Liefer- und Verkaufsbedingungen. Der Vertragspartner verzichtet darauf, diese Liefer- und Verkaufsbedingungen durch Zusendung eigener Bedingungen abzuändern. Erfolgt dennoch eine Zusendung von Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners, verzichtet dieser auf daraus entspringende Rechtswirkungen.
4. Werden mehrere, zeitlich auseinander liegende Verträge abgeschlossen, wird die zum Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung des Vertragspartners geltende und von Gruber veröffentlichte oder ausgehändigte Fassung der Liefer- und Verkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.
5. Dem Vertragspartner ist es verboten, seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit Gruber ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte teilweise oder ganz zu übertragen.
6. Jede Aufhebung, Ergänzung oder Abänderung von Verträgen zwischen Gruber und seinen Vertragspartnern bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein

Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

7. Ohne schriftliche Ermächtigung durch Gruber ist es den Mitarbeitern Grubers untersagt, Zusagen zu tätigen, die diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zur Gänze oder teilweise aufheben, ergänzen oder abändern. Sind derartige Zusagen aufgrund zwingender gesetzlicher Normen für Gruber bindend, kann Gruber jederzeit vom zugrundeliegenden Vertrag zurücktreten, ohne dem Vertragspartner ersatzpflichtig zu werden.

8. Sowohl der jeweilige Vertragspartner als auch Gruber verzichten darauf, einen auf Grundlage dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen abgeschlossenen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte anzufechten oder diesbezügliche Einreden zu erheben.

II. Vertragsabschluss

1. Angebote eines Vertragspartners zum Kauf oder Anmietung von gezogenen Maschinen Aufbaugeräten oder Software- und Hardwarelösungen werden von Gruber nur durch schriftliche Auftragsbestätigung (E-Mail ist ausreichend) oder durch tatsächliche Erfüllung des Vertrages angenommen. Erst dann kommt ein Vertrag zustande. Der Vertragspartner ist an sein Angebot für die Dauer von 28 (achtundzwanzig) österreichischen Werktagen ab Einlangen bei Gruber gebunden.

2. Alle Angaben von Gruber in Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen, Preislisten etc. sowie die Präsentation der Produkte auf der Website von Gruber, stellen keine Angebote dar und sind unverbindlich. Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind auch jegliche Erklärungen Grubers (z.B. in Geschäftsunterlagen oder Einladungen zu Anbotstellungen), die weder eine Auftragsbestätigung darstellen noch explizit als verbindlich erklärt werden, stets freibleibend und unverbindlich und auch nach Einlangen einer Bestellung des Vertragspartners für Gruber abänderbar bzw. widerrufbar. Angebote Grubers sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Gruber ist für 7 (sieben) Werktagen ab dem auf dem Anbot genannten Datum gebunden; mündliche Angebote Grubers müssen vom Vertragspartner sofort

angenommen werden.

III. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

1. Alle von Gruber an den Vertragspartner übergebenen geschäftlichen und technischen Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches verbleiben im Eigentum von Gruber. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der schriftlichen Zustimmung Grubers. Verkaufshilfen dürfen nur zur Präsentation und Vermarktung von Produkten Grubers verwendet werden. Es steht Gruber frei, solche Unterlagen und Verkaufsinformationen jederzeit ohne Angabe von Gründen auf Kosten des Vertragspartners zurückzufordern.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugewandten Wissens Dritten gegenüber.

IV. Registrierung auf der Website, Websitezugriff

1. Registrierte Vertragspartner können sich jederzeit auf der Website von Gruber anmelden, indem sie ihren Benutzernamen und den ausgewählten Zugriffscode (Passwort) in die Anmeldemaske eingeben. Der Benutzername (Nickname) muss dabei nicht zwingend mit dem Namen des Vertragspartners ident sein.
2. Der Vertragspartner ist für die Geheimhaltung seines Zugriffscode verantwortlich. Gruber kann nur überprüfen, ob ein Zugriffscode mit einer ordnungsgemäß freigeschalteten Kundenberechtigung übereinstimmt. Eine weitergehende Überprüfungspflicht trifft Gruber nicht. Jede Person, die sich auf der Website mit einem Benutzernamen und dem dazu passenden Zugriffscode einloggt, gilt als bevollmächtigt, Bestellungen für den registrierten

Vertragspartner abzugeben und dieser haftet dafür. Eine regelmäßige Änderung des Zugriffscodes wird empfohlen, um einem Missbrauch vorzubeugen.

Gruber trifft keine Haftung für eine unterbrechungsfreie Aufrufbarkeit der Website und eine unterbrechungsfreie Funktion der dort angebotenen Dienste. Gruber ist jederzeit berechtigt, auch ohne Vorankündigung, Arbeiten an der Website durchzuführen. Dabei kann es auch zu Abschaltungen oder Unterbrechungen kommen. Gruber ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Serverkapazität zur Verfügung zu stellen, sodass Überlastungen und längere Antwortzeiten nicht ausgeschlossen werden können.

V. Preisgestaltung

1. Technische Abänderungen oder Abweichungen von Vorgaben aller Art sind vom Vertragspartner zum Listenpreis zu akzeptieren, sofern sie dem von diesem angestrebten Verwendungszweck nicht zuwiderlaufen.
2. Preise Grubers sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, Nettopreise (in EURO) und gelten ab Werk. Die angeführten Preise beinhalten keine Kosten für Verpackung, Transport oder Montage. Preiserhöhungen wegen Steigerung der Herstellungskosten (Materialpreise, Löhne, Generalunkosten etc.) zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen. Eine allfällige gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Alle Nebenkosten eines Vertrages, insbesondere Finanzierungskosten, Kosten für eine grundbücherliche Sicherstellung der Kaufpreisforderung, Gebühren, Zinsen, etc. gehen zu Lasten des Vertragspartners.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig, wenn der Betrag am Fälligkeitstag einlangt bzw. auf dem von Gruber bekanntgegebenen Konto gutgeschrieben wurde.
2. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug oder Skonto zu leisten, wenn laut Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart.
3. Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist und mit einer Zahlung oder mit der Übernahme der Lieferungen oder Leistungen in Verzug gerät, ist Gruber berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 9,5%-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 12% p.a. in Anrechnung zu bringen. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gelten jährliche Verzugszinsen in Höhe von 4%-Punkten über dem 3-Monats-Euribor als vereinbart, mindestens jedoch 4%p.a. Das Recht Gruber auf Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens und allfällige sonstige Rechte Grubers bleiben hiervon unberührt.
4. Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist Gruber – unabhängig von einem allfälligen Vertragsrücktritt – berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Erfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner eine Konventionalstrafe (Pönale) in der Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises (exkl. USt) sowie einen allenfalls darüberhinausgehenden Schaden samt entgangenem Gewinn zu fordern.
5. Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 (vierzehn) Tagen oder bei Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung durch den Vertragspartner, die nicht nur eine unwesentliche Nebenpflicht darstellt, tritt Terminverlust ein, der Gruber ohne weitere Mahnung und/oder Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gruber ist außerdem berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten.
6. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Sind Teilzahlungen vereinbart, tritt Terminverlust ein, sobald auch nur eine Teilzahlung binnen 14 (vierzehn) Tagen ab

Fälligkeit nicht vollständig geleistet wurde. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch ausständige Betrag sofort zur Zahlung fällig. Weiters hat Gruber bei Eintritt des Terminverlusts das Recht, weitere Teillieferungen ohne Rücktritt vom Vertrag zurückzubehalten bzw. eine allfällige unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte vereinbarte Forderung samt Nebenkosten vollständig geleistet wurde.

7. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Vertragspartners mit Forderungen Grubers, insbesondere mit Kaufpreistraten oder Schadenersatzforderungen, ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um von Gruber ausdrücklich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Forderungen des Vertragspartners handelt oder dem Aufrechnungsverbot gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Grubers Waren nicht zu.

VII. Widerrufs- und Rücktrittsrechte und –folgen

1. Wurde der Vertrag zwischen Unternehmern abgeschlossen und erklärt der Vertragspartner den Rücktritt vom Vertrag, so hat er allfällige bereits gelieferte Waren auf seine eigenen Kosten unverzüglich an Gruber zurückzustellen, Ersatz für allfällige Wertminderung sowie ein angemessenes Benützungsentgelt zu leisten und Gruber alle sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Unabhängig davon hat der Vertragspartner zur Abgeltung des in diesem Zusammenhang entstandenen Schadens eine Stornogebühr von 20 % des Bruttorechnungsbetrages ohne weitere Nachweise mit sofortiger Fälligkeit zu bezahlen. Das Recht Grubers auf Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens und allfällige sonstige Rechte Grubers bleiben hiervon unberührt, insbesondere auch das Recht auf Vertragszuhaltung zu bestehen.

2. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG und hat er den auf diesen Liefer- und Verkaufsbedingungen basierenden Vertrag entweder als Fernabsatzvertrag oder

außerhalb der Geschäftsräume von Gruber geschlossen (und beträgt das zu zahlende Entgelt im letzteren Fall mehr als EUR 50,00), kann er von diesem Vertrag bis zum Ablauf der in Pkt. VII 4.1 und 4.2 genannten Fristen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Dies gilt nicht in den in Pkt. VII 5 geregelten Ausnahmefällen.

3. Für den Rücktritt muss der Vertragspartner Gruber mit einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, den Vertrag widerrufen zu wollen, informieren. Die Widerrufs- oder Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Widerruf des Vertragspartners muss Gruber tatsächlich zugehen, um wirksam zu sein.

4. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt wie folgt:

4.1. Bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen kann der Vertragspartner binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag, an dem der Vertragspartner oder ein von Vertragspartner benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, den Besitz der Ware bzw. der letzten Teilsendung bzw. der zuletzt gelieferten Ware erlangt hat, vom Vertrag zurücktreten (§ 11 Abs 2 Z 2 lit. a) bis c) FAGG);

4.2. Bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg kann der Vertragspartner binnen 14 Tagen von dem Tag an, an dem der Vertragspartner oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, den Besitz an der zuerst gelieferten Ware erlangt hat, vom Vertrag zurücktreten (§ 11 Abs 2 Z 2 lit. d) FAGG):

4.3. Die Rücktrittsfrist nach Vertragspunkt VII 4.1 und 4.2 ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Gruber muss der Widerruf aber tatsächlich zugehen, um wirksam zu sein. Das Risiko im Falle einer postalischen oder elektronischen Übermittlung (E-Mail) liegt beim Vertragspartner.

4.4. Sollte der Vertragspartner den Vertrag widerrufen, hat ihm Gruber alle Zahlungen, die Gruber vom Vertragspartner erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Vertragspartner eine andere Art der Lieferung als die von Gruber angebotene gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei Gruber eingegangen ist. Für diese Rückzahlung

verwendet Gruber dasselbe Zahlungsmittel, das der Vertragspartner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Vertragspartner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4.5. In keinem Fall werden dem Vertragspartner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Bei Kaufverträgen oder sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen kann Gruber die Rückzahlung verweigern, bis Gruber entweder die Ware wieder zurückerhalten hat oder der Vertragspartner einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht hat, sofern Gruber nicht angeboten hat, die Ware selbst abzuholen.

4.6. Der Vertragspartner hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag, an dem er Gruber über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet hat, an Gruber zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Vertragspartner die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absendet. Der Vertragspartner trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung, sofern Gruber ihn vorab über die Pflicht zur Tragung der Kosten für die Rücksendung informiert hat. Der Vertragspartner muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang durch den Vertragspartner zurückzuführen ist. Der Vertragspartner haftet jedoch in keinem Fall für den Wertverlust der Ware, wenn er von Gruber nicht über sein Rücktrittsrecht belehrt wurde.

4.7. Tritt der Vertragspartner von einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten zurück, so trifft den Vertragspartner für bereits erbrachte Leistungen des Unternehmers keine Zahlungspflicht. Dies gilt nur, sofern nicht die Ausnahme vom Rücktrittsrecht gem. Pkt. VII 5.8 zur Anwendung kommt.

5. Der Vertragspartner hat gemäß § 18 Abs 1 FAGG kein Rücktrittsrecht beim Abschluss von Verträgen über:

5.1. Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können,

5.2. Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,

5.3. Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar

mit anderen Gütern vermischt wurden,

5.4. Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware, die in einer versiegelten Packung geliefert werden, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,

5.5. die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten, wenn Gruber – mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners, verbunden mit dessen Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn mit der Vertragserfüllung, und nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung nach § 5 Abs 2 FAGG oder § 7 Abs 3 FAGG – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Lieferung begonnen hat.

6. Beträgt das vereinbarte Entgelt weniger als EUR 50,00, so steht dem Vertragspartner das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG zu wie folgt:

6.1. Hat der Vertragspartner seine Vertragserklärung weder in den von Gruber für geschäftliche Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von Gruber dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Vertragspartner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

6.2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von Gruber, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Vertragspartner, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Vertragspartner den Besitz an der Ware erlangt.

6.3. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Vertragspartner das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 (vierzehn) Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu, wenn Gruber die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 (vierzehn) Tage nach dem Zeitpunkt, an dem der Vertragspartner die Urkunde erhält.

6.4. Diesfalls gelten für die Ausübung des Rücktrittsrechtes die Bestimmungen der obigen Vertragspunkte VII 4.6 und 4.7. Der Vertragspartner kann das Muster der

Rücktrittserklärung des Vertragspunktes VII 2 verwendet werden.

6.5. Das Rücktrittsrecht steht dem Vertragspartner nicht zu,

- (i) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit Gruber oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- (ii) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- (iii) bei Verträgen über ein vereinbartes Entgelt von nicht mehr als 25 (fünfundzwanzig) Euro, die außerhalb der Geschäftsräume von Gruber geschlossen werden und bei denen die beidseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind.
- (iv) bei Verträgen über ein vereinbartes Entgelt von nicht mehr als 50 (fünfzig) Euro, wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird.
- (v) Bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen (diesfalls besteht ein Rücktrittsrecht gem. oben Pkt. VII 4.1 bis 4.2)
- (vi) Bei Vertragserklärungen, die der Vertragspartner in körperlicher Anwesenheit von Gruber abgegeben hat, es sei denn, dass der Vertragspartner dazu von Gruber gedrängt worden ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen vorbehaltlosen Zahlung sämtlicher Forderungen Grubers aus dem jeweiligen Vertrag einschließlich Zinsen, (Neben-)Kosten, Gebühren und Spesen bleibt der Kaufgegenstand der jeweiligen Lieferung im Eigentum Grubers. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten und von sich aus sämtliche Schritte zu tätigen und Erklärungen abzugeben, die je nach Lage der Sache zur Begründung oder Erhaltung des Eigentumsvorbehaltes notwendig sind.

2. Eine Veräußerung oder Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren vor vollständiger Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Grubers zulässig, wobei der Vertragspartner diesfalls seine Abnehmer auf den Eigentumsvorbehalt Grubers hinzuweisen hat. Die Zustimmung Grubers, die betreffende Ware zu veräußern oder zu verpfänden erlischt automatisch im

Falle einer Insolvenz oder Exekutionsführung. Im Fall der Zustimmung Grubers gelten sämtliche Forderungen des Vertragspartners gegenüber dem dritten Käufer, insbesondere die Kaufpreisforderung, schon jetzt als an Gruber abgetreten und Gruber ist jederzeit berechtigt, den dritten Käufer von dieser Abtretung zu verständigen. Sämtliche damit zusammenhängenden Gebühren und Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

3. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen ist der Vertragspartner weiters nicht berechtigt, gelieferte Waren zu be- bzw. verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden; widrigenfalls steht Gruber das Alleineigentum an den aus der Bearbeitung, Verarbeitung und Verbindung hervorgegangenen Sachen zu.

4. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der gelieferten Ware durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, Gruber unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt von Gruber bekanntgegebene Adresse zu verständigen und auf seine Kosten alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Wahrung des Eigentumsrechtes Grubers zu setzen. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware von Gruber ausgesondert, so kann Gruber eine Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vornehmen. Der Vertragspartner hat Gruber alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Eigentums zu erstatten.

5. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilverforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf den Kaufpreis für unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren verrechnet werden.

6. Der Eigentumsvorbehalt ist auf Wunsch Grubers im Typenschein (COC-Papiere, Einzelgenehmigungsbescheid) und am Fahrzeug zu vermerken. Gruber ist berechtigt, den Typenschein (COC-Papiere, Einzelgenehmigungsbescheid) bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Vertrag entstandenen Verpflichtungen des Vertragspartners einzubehalten.

7. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom

Vertragspartner auf Verlangen Grubers auf den vollen Wert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu versichern, und die Versicherungspolizen sind zugunsten Grubers zu vinkulieren.

8. Der Vertragspartner hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort in den Reparaturwerkstätten von Gruber oder in einer von Gruber anerkannten Werkstätte ausführen zu lassen.

9. Für den Fall der Nichtzahlung einer fälligen Forderung Grubers, der Zahlungseinstellung, der Insolvenzeröffnung oder der Exekution auf eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware hat der Vertragspartner sämtliche unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren an Gruber zurückzustellen.

IX. Lieferung, Erfüllung, Gefahrenübergang und Übernahmebedingungen

1. Bei Verträgen über den Kauf von gezogenen Maschinen, Aufbaugeräten oder Software- und Hardwarelösungen gilt nachstehendes als vereinbart:

1.1. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Die Lieferfrist beginnt mit rechtswirksamem Abschluss des jeweiligen Vertrages. Im Falle einer nachträglichen Abänderung des jeweiligen Vertrages, z.B. über die Spezifikationen des Fahrzeugs, ist Gruber berechtigt, Lieferfrist und Liefertermin einseitig angemessen neu festzulegen. Gruber wird den jeweiligen Vertragspartner von einer Neufestlegung von Lieferfrist und/oder Liefertermin verständigen (telefonisch oder E-Mail ist ausreichend).

1.2. Gruber behält sich Konstruktions- und Formänderungen bis zur Lieferung vor, soweit daraus kein Nachteil für den Vertragspartner resultiert. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind daher nur als näherungsweise Angaben zu betrachten.

1.3. Sämtliche Lieferungen und Leistungen – sofern unter Punkt IX.2 nicht abweichend geregelt - erfolgen ab Werk Gruber in 5760 Saalfelden/Salzburg/Österreich (EXW –

Incoterm 2020). Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, sohin auch für jene des Vertragspartners, ist Grubers Werk in 5760 Saalfelden/Salzburg/Österreich. Dies gilt auch für Teillieferungen.

1.4. Die Lieferung ab Werk von Gruber ist erfüllt, sobald Gruber die Anzeige der Bereitstellung an den Vertragspartner versendet.

1.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den zur Verfügung gestellten Verkaufsgegenstand am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen und unverzüglich zu überprüfen. Erfolgt die Übernahme durch den Vertragspartner nicht binnen 8 (acht) Tagen nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß übernommen.

1.6. Verzögert sich eine Leistung bzw. Lieferung durch einen von Gruber nicht verschuldeten Umstand, verlängert sich die Leistungs- bzw. Lieferzeit auch ohne gesonderte Erklärung angemessen, ohne dass Gruber Rechtsfolgen welcher Art auch immer zu verantworten hat; dies selbst dann, wenn Gruber bereits mit anderen Verpflichtungen in Verzug ist. Gruber wird den Vertragspartner nach Möglichkeit über die Verlängerung der Leistungs- bzw. Lieferzeit informieren (mündlich oder telefonisch ist ausreichend). Verursacht der Vertragspartner eine unangemessene Erschwerung oder Verzögerung der Erfüllung des Vertrages durch Gruber, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Leistungs- bzw. Lieferzeit, ist Gruber unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt berechtigt.

1.7. Hat Gruber den Verzug verschuldet, kann der Vertragspartner nach schriftlicher Setzung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Nachfrist entweder Erfüllung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

1.8. Ein Schadenersatzanspruch des Vertragspartners wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges durch Gruber wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Gruber verschuldet wurde.

1.9. Handelt es sich um kein Verbrauchergeschäft, behält sich Gruber vor, vom Vertrag zurückzutreten, sofern ihm nach Auftragsbestätigung und vor vollständiger Zahlung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vertragspartners bekannt werden, durch welche seine Forderung nicht mehr ausreichend gesichert erscheint.

1.10. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Vertragspartner über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst

und auf seine Kosten zu bewerkstelligen hat. Durch Gruber wird ein Versicherungsschutz nur besorgt, soweit dies im Einzelnen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für zur Reparatur übergebene Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Erfüllung. Wird von Gruber eine Abholfrist festgesetzt und diese vom Vertragspartner überschritten, so kann eine Einstellgebühr berechnet werden.

1.11. Gruber ist jederzeit berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

1.12. Bei Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung erlöschen alle vertraglichen Verpflichtungen. Ist die Unmöglichkeit – aber auch ein Liefer- bzw. Leistungsverzug – durch Nichtlieferung bzw. verspätete Lieferung eines Zulieferers von Gruber bedingt, steht dem Vertragspartner kein Schadenersatzanspruch gegen Gruber zu.

1.13. Nimmt der Vertragspartner die vertragsgemäße Ware bzw. Leistung nicht am richtigen Ort oder zur richtigen Zeit an, kann Gruber die nicht abgenommene Ware auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners einlagern. Gleichzeitig kann Gruber entweder auf Erfüllung bestehen oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig verwerten. Im Falle der Verwertung gilt das Wahlrecht von Gruber zwischen Schadenersatz zuzüglich entgangenen Gewinns oder der Konventionalstrafe in Höhe 10 % des vereinbarten Kaufpreises (exkl. USt) gemäß Vertragspunkt VI 6 als vereinbart

1.14. Die Lieferfrist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Fälle höherer Gewalt, Epidemien, Pandemien, Verzug von Lieferanten, unvorhersehbare Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Ausschuss wichtiger Fertigungsteile und Arbeitskonflikte um die Dauer der Hinderung verlängert.

1.15. Die Lieferung erfolgt an die vom Vertragspartner angegebene Lieferanschrift. Etwaige Mehrkosten die durch die Angabe einer unrichtigen Lieferanschrift durch den Vertragspartner verursacht werden, sind von diesem zu tragen.

X. Gewährleistung und Garantie

1. Ist der Vertragspartner Unternehmer gilt nachstehendes als vereinbart:

1.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Mängel zwei Jahre ab

Gefahrenübergang. Für Ersatzteile und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, gerechnet ab Übergabe. Gewährleistung und Garantie wird auf Verschleißteile ausgeschlossen. (Verschleißteile sind alle beweglichen Teile.)

1.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. Die §§ 924 und 933b ABGB und ähnliche Regelungen finden keine Anwendung.

1.3. Von außen sichtbaren Beschädigungen oder Mängel, Fehlmengen oder fehlende Teile sind vom Vertragspartner unmittelbar bei der Übernahme, spätestens binnen 8 (acht) Tagen, bei sonstigem Rechtsverlust schriftlich und spezifiziert zu rügen. Die Annahme kann deshalb nicht verweigert werden, es sei denn, die Ware ist für den vereinbarten oder üblichen Zweck untauglich.

1.4. Verdeckte Mängel sind binnen 8 (acht) Tagen nach ihrem Entdecken, jeweils einlangend mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt von Gruber bekanntgegebene Adresse zu rügen. Ansonsten gilt die Ware als vorbehaltlos und mängelfrei übernommen und Gewährleistungsansprüche und verwandte Ansprüche erlöschen.

1.5. Aus-, Einbau- und Umbaukosten mangelhafter Waren gelten als Mangelfolgeschäden, die den Regelungen des Vertragspunktes XI unterliegen

1.6. Gruber ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung) selbst zu bestimmen.

1.7. Die primären Gewährleistungsansprüche kann Gruber nach seiner Wahl insbesondere erfüllen durch

- a. Nachtrag des Fehlenden;
- b. Nachbesserung der Ware am Erfüllungsort oder beim Vertragspartner an Ort und Stelle;
- c. Nachbesserung an einem von Gruber bezeichneten Ort oder
- d. Ersatz der mangelhaften Ware bzw. von Teilen derselben.

1.8. Wird die Gewährleistung nach Wahl Grubers durch Reparatur der porto- und frachtfrei eingesandten Teile oder durch Ersatz derselben erfüllt, werden nur Teile ersetzt, die einen Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen. Bei Reparaturen und Karossierungen anfallendes Altmaterial geht, wenn nichts anders schriftlich vereinbart wird, in das Eigentum Grubers über, ohne dass es einer gesonderten Verständigung des Vertragspartners bedarf. Für die von Gruber nicht selbst erzeugten Teile leistet Gruber keine Gewähr. Gruber wird jedoch, sofern nichts anders schriftlich vereinbart wird, die ihr gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche an den Vertragspartner abtreten.

1.9. Eine Wandlung steht dem Vertragspartner nur bei Vorliegen eines wesentlichen und unbeheblichen Mangels zu.

1.10. Kein Gewährleistungsanspruch besteht für gebrauchte gezogene Maschinen oder Aufbauladewagen,

Verbrauchs- und Verschleißteile, für Reparaturarbeiten oder bei Glasbruch sowie, wenn ein Mangel oder Schaden aufgrund einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes, des Achsdruckes oder der dem Vertrag zugrundeliegenden Nutzlast bzw. Fahrgestelltragfähigkeit erfolgt.

1.11. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, leistet Gruber ausschließlich gegenüber dem im Übergabebericht angeführten Erstkäufer (unmittelbarer Vertragspartner) bei Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Garantie (im Folgenden „Gruber-Garantie“) für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Maschine in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von 12 Monaten nach Lieferung.

1.12. Im Falle eines Weiterverkaufes innerhalb der Garantiezeit erlischt die Gruber-Garantie, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

1.13. Unbeschadet des Pkt. X 1.12 bleibt die Gruber-Garantie auch im Falle eines Weiterverkaufs aufrecht, sofern der Erstkäufer das betroffene Fahrzeug nicht selbst gebraucht (z.B. als Vorführfahrzeug), sondern ausschließlich zum Weiterverkauf erwirbt. In diesem Fall gilt die Gruber-Garantie nicht gegenüber dem Erstkäufer, sondern gegenüber dem Kunden des Erstkäufers. Die Garantiezeit beginnt dann erst mit Lieferung an den Kunden des Erstkäufers zu laufen und erlischt spätestens nach einem Jahr ab Lieferung an den Erstkäufer.

1.14. Bleibt die Gruber-Garantie im Einzelfall auch im Falle eines Weiterverkaufs durch den Vertragspartner aufrecht, sind Reparaturarbeiten am Kaufgegenstand im Rahmen eines Gewährleistungs- oder Garantieanspruches eines Weiterverkaufskunden bei sonstigem Verlust sämtlicher Rechte aus der Gruber-Garantie nur in Fachwerkstätten oder Vertragswerkstätten Grubers unter Verwendung von Original-Ersatzteilen zulässig. Andernfalls erlöschen Gewährleistungs- und Garantieansprüche.

1.15. Sämtliche Garantie- oder Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn
a) der Vertragspartner die Vorschriften von Gruber über die Behandlung des Fahrzeuges (Betriebsanleitung) nicht befolgt;

- b) der Vertragspartner den Kaufgegenstand nicht mindestens die, wie es der in der Betriebsanleitung enthaltene Wartungsplan(Serviceplan), durchführt;
- c) der Vertragspartner für allfällige Reparaturen oder Wartungen des Kaufgegenstands andere Ersatzteile als Original-Ersatzteile von Gruber verwendet;
- d) der Kaufgegenstand unüblich oder entgegen den Bedienungsvorschriften gebraucht wurde;
- e) der Mangel durch den Vertragspartner bzw. Dritte verursacht wurde bzw. diese selbst Manipulationen oder Reparaturen an der Ware vorgenommen haben oder
- f) solange der Vertragspartner seine Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt.

2. Ist der Vertragspartner Verbraucher gilt nachstehendes als vereinbart:

2.1. Gegenüber Verbrauchern gelten bei Mängeln der Ware die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (VGG und § 8 KSchG). Kein Fall der Gewährleistung liegt bei Schäden vor, die durch eine unsachgemäße Verwendung oder Behandlung des Produktes entstanden sind. Gleiches gilt für gewöhnliche Abnutzung.

2.2. Pkt. X 1.11, 1.12, 1.13 und 1.14 gelten auch bei Verträgen mit Verbrauchern.

2.3. Die Produktabbildung auf der Website und/oder in den Foldern von Gruber können hinsichtlich der Farbe und Größe vom Aussehen der gelieferten Produkte abweichen. Die gelieferte Ware gilt als vertragsmäßig, wenn die gelieferten Stücke den sonstigen Produktspezifikationen entsprechen.

2.4. Sofern der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des KSchG ist, hat er die gelieferte Ware nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mängelfreiheit, insbesondere auf Unversehrtheit der Verpackung, zu überprüfen. Eventuelle Mängel hat der Vertragspartner per E-Mail an bekannt zu geben und den Mangel kurz zu beschreiben.

2.5. Wird eine Rücksendung der Ware an Gruber vom Vertragspartner gefordert und ist die Ware tatsächlich mangelhaft, so trägt Gruber die Kosten des Versandes, wobei der Vertragspartner allfällige Vorgaben Grubers für den Transport einzuhalten hat. Sofern die Ware nicht mangelhaft ist, sind etwaige Kosten vom Vertragspartner zu tragen.

XI. Schadenersatz und Produkthaftung

1. Gruber haftet für jegliche Schäden in Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern die Haftung nicht in den nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen wird. Bei leichter und grober Fahrlässigkeit haftet Gruber ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von Schaden und Schädiger.
2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet Gruber nicht. Sofern im Einzelfall ein weitergehender Haftungsausschluss zulässig ist, gilt dieser gegenüber Vertragspartnern, die Unternehmer sind, als vereinbart.
3. Ein Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung), insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen, oder sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Insbesondere für Schäden, die unübliche oder nicht den Bedienungsvorschriften entsprechende Handhabung verursacht werden, haftet Gruber nicht.
4. Die Haftung für Schäden ist jedenfalls auf das Dreifache des Nettorechnungsbetrages der gelieferten, mit dem Schaden zusammenhängenden Ware beschränkt, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz
5. Im Falle der Vertragsauflösung ist Gruber nicht verpflichtet, erstattbare Beträge zu verzinsen.
6. Sofern im Einzelfall eine Konventionalstrafe zugunsten des Vertragspartners vereinbart wurde, ist eine Geltendmachung eines über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schadens ausgeschlossen.
7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeiter laufend und nachweislich über alle Informationen und Anweisungen, die Gruber mit seinen Produkten mitliefert, wie auch über gesetzliche Vorschriften und hoheitliche Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Gleiches

gilt auch gegenüber Abnehmern des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, alle Unterlagen, Urkunden und Nachweise mindestens zehn Jahre ab Inverkehrbringen bzw. Weitergabe der Produkte aufzubewahren und unverzüglich nach Verlangen durch Gruber vollständig herauszugeben.

XII. Pflichten im Falle des Weiterverkaufs

1. Im Falle des Weiterverkaufs treffen den Vertragspartner folgende Pflichten:
 - a) Der Vertragspartner hat den Käufer nachweislich darauf hinzuweisen, dass die von Gruber gewährte Gruber-Garantie (vgl. Pkt. X) durch den Weiterverkauf erlischt, sofern nicht ein Fall des Vertragspunktes X 1.11 vorliegt oder mit Gruber im Einzelfall anderes vereinbart wurde.
 - b) Bleibt die Garantie auch im Falle des Weiterverkaufs aufrecht, hat der Vertragspartner seinen Käufer nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Käufer die Vorschriften Grubers über die Behandlung des Fahrzeuges (Betriebsanleitung) einzuhalten und das Fahrzeug insbesondere immer dann einem Service zu unterziehen hat, wenn es der in der Betriebsanleitung enthaltene Wartungsplan (Serviceplan) vorsieht. Dabei hat der Vertragspartner den Käufer auch darauf hinzuweisen, dass die Garantie erlischt, wenn der Käufer sich nicht an die Betriebsanleitung (einschließlich Wartungsplan) hält.
 - c) Wird dem Vertragspartner hinsichtlich eines von ihm weiterverkauften Fahrzeuges ein Gewährleistungs- oder Garantiefall bekannt, hat er Gruber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
 - d) Der Vertragspartner hat Gruber unverzüglich insbesondere darüber schriftlich zu informieren, dass er für ein von ihm weiterverkauftes Fahrzeug von Dritten wegen Gewährleistung, Garantie oder Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Erfolgt die Inanspruchnahme im Wege einer gegen den Vertragspartner erhobenen Klage, hat der Vertragspartner Gruber unaufgefordert alle für das Gerichtsverfahren relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, seine Vorgehensweise im Gerichtsverfahren mit Gruber abzustimmen und seine allfälligen Rechtsvertreter im Gerichtsverfahren gegenüber Gruber von deren Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Diese Verpflichtungen des Vertragspartners bestehen auch dann, wenn die Gewährleistungs- oder Garantiefrist für das betreffende weiterverkaufte Fahrzeug bereits

abgelaufen ist.

XIII. Rechtswahl, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

1. Für sämtliche zwischen Gruber und dem jeweiligen Vertragspartner abgeschlossenen Verträge und alle sich aus dem rechtswirksamen Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die ausschließliche Anwendung materiellen österreichischen Rechtes, bei Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechtes und denen des UN-Kaufrechtes vereinbart. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Vertragspartner seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht verdrängt werden.
2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesen Liefer- und Verkaufsbedingungen sowie aus sämtlichen abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Verträgen zwischen Gruber und dem jeweiligen Vertragspartner, wird das für 5760 Saalfelden/Salzburg/Österreich jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart. Gruber kann jedoch den Vertragspartner an einem anderen nach dem Gesetz sachlich zuständigen in- oder ausländischen Gerichtsstand klagen. Sofern für Verbraucher zwingende Gerichtsstände gelten, kommen diese zur Anwendung. In der Regel kann Gruber dann den Verbraucher nur beim Gericht, das am Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers zuständig ist, klagen und der Verbraucher kann dort Klagen gegen Gruber einbringen.
3. Sofern eine Bestimmung der gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbestimmungen nichtig ist oder eine planwidrige Lücke vorliegt, verpflichten sich die Vertragsparteien hiermit ausdrücklich, rechtswirksame Bestimmungen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahe kommen, zu vereinbaren. Die Wirksamkeit sämtlicher übrigen Bestimmungen wird durch eine unwirksame Bestimmung nicht berührt. Diese Bestimmung findet auf Verbraucher keine Anwendung.

XIV. ALLGEMEIN

Satz- und Druckfehler vorbehalten.